

**Anlage 1 zum Sachstandsbericht zum Thema „Asyl“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Zuständigkeiten im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

<b>Ausländerbehörde Amt 32</b>	<b>Sozialamt Amt 50</b>	<b>Jugendamt Amt 51</b>	<b>Jobcenter Amt 55</b>	<b>Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe</b>	<b>Kreisangehörige Gemeinden</b>
<p>Ordnungsrecht</p> <p>Aufenthaltsrecht: Erteilung von Aufenthaltstiteln, Identitätsklärungen, Härtefallberatungen und Aufenthaltsbe- endigungen</p> <p>Zahlenmäßige Verteilung an die Gemeinden</p>	<p>Prüfung und Berechnung der Leistungen nach dem AsylbLG:</p> <p>u.a. Regelbedarf, Unterkunftskosten, Krankenhilfe, Bildung und Teilhabeleistungen</p> <p>Durchführung von Widerspruchsverfahren (Leistungsrecht)</p> <p>Vorbereitung von Klageverfahren (Leistungsrecht)</p>	<p>Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge (UMF)</p>	<p>Prüfung der Zulässigkeit von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG</p> <p>Vermittlung von geeigneten SGB II – Leistungsbeziehern an die Kommunen</p>	<p>u.a. Ausbildung Asylbegleiter und Integrationslotsen</p> <p>Koordinierung ehrenamtlicher Tätigkeiten</p> <p>Erstellung Handlungskonzept</p>	<p>Unterbringung der Asylbewerber</p> <p>Auszahlung der Asylleistungen an die Asylbewerber</p>

a) Ausländerbehörde:

Mit Zuweisung des Asylbewerbers<sup>1</sup> in den Landkreis Rotenburg (Wümme) geht die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Fragen vom Bund auf die Ausländerbehörde des Landkreises über. Nach Abschluss des Asylverfahrens teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) der Ausländerbehörde die Entscheidung über den Asylantrag mit. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidung des BAMF gebunden. Ist der Asylantrag vom BAMF positiv entschieden worden, erteilt die Ausländerbehörde dem Ausländer den entsprechenden Aufenthaltstitel. Wurde der Asylantrag abgelehnt, so ist der Ausländer ausreisepflichtig; diese wird von der Ausländerbehörde überwacht. Ggf. sind vorher umfangreiche Ermittlungen zur Klärung der Identität vorgeschaltet. Sind Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben, reist der Ausländer nicht freiwillig aus, wurde keine Frist gesetzt oder ist die Frist zur Ausreise abgelaufen, so hat die Ausländerbehörde – als letztes Mittel – die Abschiebung einzuleiten. Dabei gilt, dass grds. keine Familien getrennt, Abschiebungen teils mehrfach angekündigt und, soweit wie möglich, nächtliche Abschiebungen vermieden werden sollen. Der Ausländer ist zudem auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er seinen Fall bei der Härtefallkommission einbringen kann.<sup>2</sup>

Zudem berechnet die Ausländerbehörde die Zuweisungsquoten für die Kommunen des Landkreises nach Einwohnerzahl und meldet diese an das Land.

b) Sozialamt:

Für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach dem Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG) im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Der Kreis ist bei der Aufgabenerfüllung an die Weisungen des Landes gebunden.

Asylbewerber haben nach den Voraussetzungen des AsylbLG Anspruch auf Asylleistungen. Dieser setzt sich zusammen aus den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, den Kosten für Unterkunft und Heizung, Krankenhilfe und sonstigen Leistungen. Die Leistungen werden vom Sozialamt berechnet und den Kommunen zur Auszahlung übermittelt.

Die Leistungsberechtigten (LB) werden in zwei Gruppen unterteilt: Die Personen, die sich seit bis zu 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten (§ 3 AsylbLG) und die Personen, die sich 15 Monate und länger ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten (§ 2 AsylbLG).<sup>3</sup> Während die LB nach § 2 AsylbLG Leistungen analog des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, werden den LB nach § 3 AsylbLG die sog. Grundleistungen (physisches und soziokulturelles Existenzminimum) bewilligt.

Hinsichtlich der Unterkunftskosten gilt Folgendes: Für die LB nach § 2 AsylbLG richtet sich die Höhe der Unterkunftskosten nach den im Landkreis Rotenburg (Wümme) angemessenen geltenden Mietobergrenzen; für die LB nach § 3 AsylbLG erfolgt gemäß § 3 der Heranziehungssatzung eine Abstimmung zwischen der Kommune und dem Landkreis über die Kosten der Unterkunft, die sich insbesondere aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten ebenfalls an den angemessenen Mietobergrenzen orientieren.

Zur Krankenhilfe: Für die LB nach § 2 AsylbLG erfolgt die Gewährung der Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG) analog des Fünften Kapitels SGB XII (Hilfen zur Gesundheit). Für die LB nach § 3 AsylbLG wird Krankenhilfe für eine erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände gewährt; eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Bildungs- und Teilhabeleistungen: Alle nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche haben (unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu den §§ 2 und 3 AsylbLG) einen Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (Klassenfahrten und Schulausflüge, persönlicher Schulbedarf, Fahrtkosten zur Schule, Lernförderung, Mittagsverpflegung an Schulen, sowie Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft).

---

<sup>1</sup> Zur besseren Übersichtlichkeit wird im Folgenden auf die geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Angesprochen werden jedoch immer sowohl Frauen als auch Männer.

<sup>2</sup> Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsbezug (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft vom 23.09.2014 (Rückführungserlass)

<sup>3</sup> Mit Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGG vom 10.12.2014 wurde zum 01.03.2015 die Bezugsdauer von 48 Monaten auf 15 Monate reduziert.

c) Jobcenter:

Arbeitsgelegenheiten

Leistungsberechtigte Asylbewerber können nach § 5 AsylbLG Arbeitsgelegenheiten wahrnehmen, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Angeboten werden können diese Arbeitsgelegenheiten nur durch staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger. Die Asylbewerber erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung von 1,05 €/Stunde, die vom Sozialamt ausgezahlt wird.

Die Prüfung der Angebote der Arbeitsgelegenheiten auf Zulässigkeit nach AsylbLG wurde (unabhängig von den Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) organisatorisch an das Jobcenter angebunden.

Arbeit

Im Zuge des Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs ist die Sperrfrist vor Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet für Asylbewerber Ende letzten Jahres von neun auf drei Monate verkürzt worden.

In den Monaten 4 bis 15 (bis 10.11.2014: 48 Monate) ihres Aufenthaltes wird Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung nur nach erfolgter Vorrangprüfung von der zuständigen Agentur für Arbeit eine Zustimmung zur Arbeitsaufnahme erteilt (§ 39 AufenthG). Zu diesem Personenkreis zählen auch die LB nach dem AsylbLG. Bei dieser Vorrangprüfung wird geprüft, ob für einen bestimmten Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Bürger, Bürger aus EWR-Staaten, Bürger aus der Schweiz sowie Drittstaatsangehörige mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang in Deutschland.

Die Vorrangprüfung entfällt, wenn sich der LB nach dem AsylbLG seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Der Wegfall dieser Vorrangprüfung ist auf drei Jahre befristet.

d) Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe:

Die Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe hat zum 01.01.2015 ihre Arbeit aufgenommen. Sie ist organisatorisch beim Jobcenter angesiedelt, agiert aber von dortigen Aufgaben unabhängig. Sie hat nach der „Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe“ des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Bestandsaufnahme und Analyse vor Ort,
2. die Erstellung und Fortschreibung eines lokalen Handlungskonzeptes,
3. die Bündelung, Koordinierung und Organisation kommunaler Integrationsaufgaben,
4. den Aufbau und die Pflege verbindlicher kooperativer Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit und die Koordination des Zusammenwirkens,
5. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Migrantenorganisationen sowie deren Unterstützung,
6. die Förderung und Koordination des ehrenamtlichen Engagements, insbesondere Zusammenarbeit mit dem Einsatz von Integrationslotsen,
7. die Förderung der interkulturellen Öffnung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen,
8. den Aufbau und die Intensivierung der Netzwerkarbeit,
9. die Verankerung des Themas „Integration“ unter dem Aspekt der Teilhabe und Partizipation in der Öffentlichkeit,
10. die Mitwirkung an Fort- und Weiterbildungen zur interkulturellen Öffnung der Kommunalverwaltung sowie
11. die Koordination von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen.

Zur ehrenamtlichen Betreuung von Asylbewerbern bildet der Landkreis Rotenburg (Wümme) zudem Asylbegleiter aus, deren Einsatz von der Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe koordiniert wird. Zudem ist die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe für die Ausbildung der Integrationslotsen zuständig.

e) Jugendamt

Das Jugendamt ist zuständig für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Wird ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling im Landkreis aufgegriffen, erfolgt umgehend eine Information an das Jugendamt. Seitens des Allgemeinen Sozialen Dienstes wird ein Erstgespräch unter Hinzuziehung eines Dolmetschers geführt. Minderjährige Flüchtlinge, die sich ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten, werden in Obhut genommen. Leben bereits Verwandte, die die Möglichkeit haben und geeignet sind, den minderjährigen Flüchtling aufzunehmen, in Deutschland, wird dies bei der Unterbringung berücksichtigt. In der Vergangenheit wurden minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bis zur Klärung ihrer Situation in der Clearingstelle Norden-Norddeich untergebracht. Da die dortigen Kapazitäten erschöpft sind, erfolgt die Unterbringung nunmehr innerhalb des Landkreises. Das Jugendamt wendet sich nach erstem Kontakt zu einem minderjährigen unbegleiteten Flüchtling umgehend an das Familiengericht. Stellt das Familiengericht fest, dass die elterliche Sorge ruht, wird ein Vormund bestellt. Ist der minderjährige unbegleitete Flüchtling in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, sorgen die dort tätigen sozialen Fachkräfte für die Unterstützung. In geeigneten Fällen wird Unterstützung, z.B. durch Integrationslotsen, eingeholt.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) halten sich aktuell vier minderjährige, unbegleitet eingereiste Flüchtlinge auf.

f) Kreisangehörige Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Die Gemeinden sind per Heranziehungssatzung zur Unterbringung der Asylbewerber sowie zur Auszahlung der Leistungen an die Asylbewerber vom Landkreis Rotenburg (Wümme) herangezogen. Für die Unterbringung nutzen die Kommunen entweder eigene Gebäude oder selbst angemietete Wohnungen. Anmietungen sowie Kauf neuer Gebäude sind zur Klärung der Angemessenheit im Vorwege mit dem Landkreis abzustimmen. Die dezentrale Unterbringung bietet u.a. den Vorteil, die soziale Integration der Asylbewerber vor Ort optimal zu fördern.